


AMT DER GLEICHSTELLUNGSBEAUFTRAGTEN DER FACHBEREICHE

§ 72 HOCHSCHULGESETZ LAND SACHSEN-ANHALT

Gleichstellungsbeauftragte wirken auf die Herstellung der Chancengleichheit der Geschlechter und auf die Vermeidung von Nachteilen für weibliche Mitglieder und Angehörige der Hochschule hin.

AUFGABEN

- Verwirklichung des Zieles, dass Frauen in angemessener Weise in den Organen und Gremien der Hochschule vertreten sind
- Förderung der Einbeziehung von Themen der Geschlechterforschung in die wissenschaftliche Arbeit
- Mitwirkung in allen Angelegenheiten, die die weiblichen Hochschulmitglieder betreffen, insbesondere bei bevorstehenden Personalmaßnahmen
- Teilnahme an allen Sitzungen ihres Fachbereichsrates mit Stimmrecht
- beratende Teilnahme an Sitzungen der weiteren Kollegialorgane ihres Fachbereichs



- // BERATUNGS & UNTERSTÜTZUNGSANGEBOTE
- // INNOVATION IN FORSCHUNG & LEHRE
- // QUALIFIZIERUNG
- // ORGANISATIONSENTWICKLUNG
- // FÖRDERUNG VON NACHWUCHSWISSENSCHAFTLERINNEN
- // VERNETZUNG



- // CONSULTING & SUPPORT OFFERS
- // INNOVATION IN RESEARCH & TEACHING
- // QUALIFICATION
- // ORGANISATIONAL DEVELOPMENT
- // PROMOTION OF YOUNG FEMALE SCIENTISTS
- // NETWORKING

RECHTE

- teilweise Freistellung von ihren Dienstaufgaben auf Antrag
- Ausstattung der Gleichstellungsbeauftragten nach Maßgabe der gesetzlichen Aufgaben personell und sächlich in angemessenem Umfang
- rechtzeitige und umfassende Information und Beteiligung sowie Einsicht in Bewerbungsunterlagen
- Stellungnahmen der Gleichstellungsbeauftragten sind den Unterlagen beizufügen
- Verlangen der Befassung mit Angelegenheiten, die zum Aufgabengebiet gehören

FRAUENFÖRDERGESETZ

- § 18**
- Beratung und Unterstützung weiblicher Beschäftigter in Einzelfällen zur beruflichen Förderung und Beseitigung von Benachteiligungen
 - Zusammenarbeit mit zentralen Gleichstellungsbeauftragten und Unterrichtung dieser über Missstände und Benachteiligungen
 - Aufgaben und Rechte werden nach diesem Gesetz während der Dienstzeit wahrgenommen
 - Unterstützung der Erfüllung ihrer Aufgaben durch die Dienststelle
 - Tätigkeit darf nicht zur Beeinträchtigung ihres beruflichen Werdegangs führen
 - Anspruch auf Freistellung vom Dienst unter Fortzahlung der Bezüge für mindestens 1 Woche im Jahr zur Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen, die von der Landeszentrale für politische Bildung als geeignet anerkannt sind

